Bürgschaft

Hiermit übernehme / n ich / wir

_____ geboren am _____
Name, Vorname

_____
Anschrift

_____
Telefon/E-Mail

ab Mietvertragsbeginn die selbstschuldnerische Bürgschaft gem. § 765 BGB für den zwischen

EWV-GmbH,
Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg,
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Birgit Bendix-Bade und der Prokuristin Frau Kerstin Hartfiel
- Vermieter -

und den folgenden genannten Mieter

_____ geboren am _____
Name, Vorname

am _____ abgeschlossenen Mietvertrag für die Wohnung
Mietvertragsdatum

_____ 04838 Eilenburg
Mietobjekt / Wohnung - Straße, Hausnummer, Geschoss

_____ _____
WE – Nr. Vertragsnummer

Bürgschaftsverpflichtung:

Der Bürge verpflichtet sich freiwillig gegenüber dem Vermieter für die Erfüllung aller sich aus dem vorbezeichneten Mietverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten - gleich aus welchen Rechtsgrund- einzustehen. Solche Verbindlichkeiten sind insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden und rückständigen Miete, der Mietnebenkosten, Heizkosten, Wasser - und Abwasserkosten und aller Betriebskosten. Weitere Verbindlichkeiten sind die Räumung des Mietobjektes nach Beendigung des Vertrages und die Durchführung der dem Mieter obliegenden Schönheitsreparaturen gemäß Mietvertrag.

Der Bürge haftet vollumfänglich und selbstschuldnerisch entsprechend den mietvertraglichen Vereinbarungen. Der Vermieter kann daher eine Forderung aus dem Mietvertrag gegenüber dem Bürgen geltend machen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zunächst mit einer etwa bestehenden Mietsicherheit (Kaution) fällige Forderungen aufzurechnen, da der Bürge selbstschuldnerisch haftet und zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis verpflichtet ist. Eventuelle Mietzinsrückstände werden nach erfolgloser Abmahnung des Mieters durch den Vermieter von dem Bürgen eingefordert.
Soweit der Bürge die Forderungen des Vermieters befriedigt hat, geht die Forderung auf Rückzahlung einer eventuell vom Mieter geleistete Kaution auf ihn (Bürge) über.

Die Bürgschaft erlischt automatisch nach Beendigung des Mietverhältnisses und nach Übergabe des Mietobjektes an den Vermieter.

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage i. S. d § 773 BGB.

Eilenburg, den _____ _____
Unterschrift Bürge